

Elternunterhalt - Wenn Kinder für ihre Eltern zahlen sollen

Rechtswahrungsanzeige gem. §§ 94, 117 SGB XII „Prüfung ihrer Unterhaltspflicht für ...“

So lautet meist die Überschrift des Briefes vom Sozialamt an mögliche Unterhaltsschuldner, wenn das Sozialamt wissen will, ob diese in der Lage sind, ihren Eltern Unterhalt zu zahlen. Viele Betroffene sind hiervon überrascht, denn viele wissen nicht:

Erwachsene Kinder müssen für den Unterhalt ihrer pflegebedürftigen Eltern aufkommen, sofern diese die erforderlichen Pflegeleistungen nicht von ihrer Rente bezahlen können.

Die heute 30-60-Jährigen gelten als Sandwichgeneration: Einklemmt zwischen den Ansprüchen ihrer Kinder, deren Ausbildung sie bestreiten müssen, und der Verpflichtung, auch für pflegebedürftige Eltern aufzukommen.

Zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger schon ab dem Zeitpunkt der „Rechtswahrungsanzeige“ grundsätzlich auch rückwirkend Unterhalt verlangen kann. Es kommt mithin nicht darauf an, ab welchem Zeitpunkt ein konkret bezifferter Unterhaltsbetrag vom Sozialamt geltend gemacht wird. Oft vergehen zwischen der Rechtswahrungsanzeige und der Zahlungsaufforderung Jahre, in denen der Unterhaltspflichtige von der Behörde nichts weiter hört, als dass sich die Angelegenheit weiter verzögere.

Jahre später erreicht die Betroffenen dann ein Bescheid der Stadt. Der vermeintliche Unterhaltspflichtige wird aufgefordert, innerhalb von wenigen Tagen angebliche Unterhaltsrückstände in Höhe von oft vielen tausend Euro zu zahlen. Die Sozialämter drohen zudem damit, die Sozialhilfeleistungen, also die Zahlungen an das Pflegeheim, in dem der Eltern teil untergebracht ist, zu kürzen.

Von diesen Schreiben sollte man sich keinesfalls abschrecken lassen. Falsch wäre es, hierauf Zahlungen ohne anwaltlichen Rat zu leisten, zudem die Rückforderung von zu viel gezahltem Unterhalt faktisch ausgeschlossen ist und die Zahlungen an das Heim auch nicht so ohne weiteres eingestellt werden können.

Damit nicht genug. Sind nach dem Gesetz grundsätzlich nur Verwandte in gerader Linie, also die eigenen Kinder, unterhaltspflichtig, nehmen die Sozialämter zunehmend auch die Ehepartner mit ins Boot. Sie rechnen die Einkommen der Eheleute zusammen, ziehen die Familienausgaben ab und teilen das verbleibende Einkommen durch zwei.

Inwieweit die Berechnungen und die Forderungen des Sozialamtes gerechtfertigt sind, ist in jedem Fall im Einzelnen zu prüfen.

Erfahrungsgemäß sind die Berechnungen der Sozialämter fast immer fehlerhaft. Meist wird zu viel gefordert.